**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 15 (1917-1918)

**Heft:** 12

**Artikel:** Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837627

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.08.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

haben die Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft auf andere Weise hinreichend Gelegenheit. Dazu wird als innerer Grund überall, wo sie besteht, erwähnt: Das kirchliche Gemeindeleben erfährt durch Betätigung auf diesem Gebiete eine Bereich erung. Das Bewußtsein, eine Gemeinde, ein zusammenhängendes Ganzes, zu bilden, wird kräftiger, sobald die soziale Betätigung vorhanden ist.

Aber nun ihre E inr icht ung und ihr Verhältnis zur kommunalen Armenpflege! Das hat schon viel zu reden und zu schreiben gegeben, und doch macht sich in der Praxis die Sache oft recht natürlich. Es bedarf keiner besondern Begründung, daß die gesamte Leitung des kirchlichen Armenwesens in den Sänden des Gemeindekirchenrates liegen muß. Dazu bedarf es ferner anderer Organe, der "Pfleger" oder "Selfer", Leute, die sich freiwillig aus dem Kreise der Gemeindeglieder zu gieser Aufgabe verwenden lassen. Es muß hier als etwas Wichtiges bezeichnet werden, daß die Armenpfleger in den engsten persönlichen Verkehr mit den Armen treten, häufige Hausbesuche machen und die Verhältnisse bis ins Einzelne kennen. Aus diesem Grunde hat es sich als notwendig erwiesen, die ganze Gemeinde in lauter einzelne Armenbezirke einzuteilen, und hier können sowohl Männer als Frauen tätig sein, besser als vielleicht bei der kommunalen Armenpflege.

Schließlich wird die kirchliche Armenpflege zu ihrem eigenen Besten zwei Grundstenntht aus den Augen verlieren: Einerseits muß die Kirche entsichieden darauf halten, daß ihre Armenpflege sich völlig selbständig und unabhängig vom staatlichskommunalen Armenwesen organisiere. Denn mit Freudigkeit und Lust arbeitet sichs nur bei vollständiger Freiheit der Bewegung. Anderseits ist die kirchliche Armenpflege eigentlich nur da zur Unterstützung und Ergänzung der staatlichen und kommunalen Armenpflege. Daher ist es im Interesse der Sache dringend geboten, daß die kirchliche Armenpflege in engstem Anschluß an und mit beständiger Kücksicht auf die bürgersliche ihr Werk tue. Sonst kommt es so leicht, daß die Wirksamkeit der Einen die der Andern durchkreuzt. Das darf auf keinen Fall geschehen. In der Praxisläßt sich das auch leicht machen.

Ist das Verhältnis zwischen der staatlich-kommunalen und der kirchlichen Armenpflege in dieser Weise eingerichtet, so wird es Niemanden einfallen, die kirchliche zu verwerfen; nein, sie wird auch von behördlicher Seite als notwendige Ergänzung empfunden und eingeschätzt.

## Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern.

# Urteil des Bundesgerichtes vom 4. Februar 1918.

A. Die im Jahre 1865 geborene, ledige Josephine H., aus Ungarn, befindet sich wegen Dementia praecox paranoides seit dem 28. September 1913 im Sanatorium Kilchberg bei Zürich. In dieser Anstalt wurde sie untergebracht von ihrem in Lugano wohnhaften Arbeitgeber Giovanni M., mit welchem sie im Jahre 1898 in den Kanton Tessin gekommen war. Eine Riederlassungs- oder Ausent-haltsbewilligung daselbst hat sie, nach den Angaben der Tessiner Behörden, nie gelöst. Vor der Versetung nach Kilchberg befand sie sich auf Kosten des M. wiederholt in der kantonalen Irrenanstalt Mendrisso. Auch für die Kosten in Kilchberg kam M. dis 1. Juli 1917 auf. Mit Schreiben vom 27. August 1917 erklärte er der Anstaltsdirektion Kilchberg für die Kranke nichts mehr tun zu können, da er selbst in finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Die Verwaltung

des Armenwesens des Kantons Zürich und ersuchte um Kostengarantie für die Patientin. Die Direktion des Armenwesens lehnte eine Unterstützungspflicht grundsätlich ab und wandte sich ihrerseits an das tessinische Departement für öffentliche Unterstützung (Dipartimento dell'Amministrativo, ramo assistenza) mit dem Ersuchen um Uebernahme der Verpslegungskosten dis zur Heimschaffung der Patientin, eventuell um Uebernahme der Patientin selbst. Das genannte teisinische Departement lehnte das Begehren ab. Von M. sind trotz der durch die teisinischen Behörden an ihn gerichteten Aufsorderungen keine Zahlungen mehr geleistet worden: er hat bloß in einem Schreiben vom 22. September 1917 der Anstaltsdirektion Kilchberg eine Zahlung von 50—60 Fr. monatlich in Aussicht gestellt.

- B. Mit staatsrechtlicher Klage vom 15. Dezember 1917 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Bundesgerichte den Fall unterbreitet mit dem Antrage. es sei der Kanton Tessin zur Kückvergütung der vom 18. August 1917 bis zur Heimschaffung für Josephine H. im Kanton Zürich entstehenden Unterstützungsauslagen pflichtig zu erklären. In der Klagebegründung verweist der Kläger zunächst auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 26. Juni 1914 i. S. Zürich gegen Thurgau (vergl. "Armenpfleger", XII. Jahrgang, 1914/1915, Seite 10/11), wonach die nach Staatsvertrag bestehende Unterstützungspflicht gegenüber kranken Ausländern demjenigen Kanton obliegt, in dessen Gebiet die Erkrankung erfolgt ist, die zu behördlichem Einschreiten Anlaß gegeben hat, wobei als Ort der Erfrankung der Ort bezeichnet worden ist, wo die Erkrankung in einer Art offenbar wurde, die zum Einschreiten Anlaß gegeben hat oder hätte geben sollen. Dieser Entscheid, führt der Kläger aus, gebe insofern für den vorliegenden Fall nicht ohne weiteres eine eindeutige Lösung, als hier der Ort der Erkrankung und des Eintrittes der Hülfsbedürftigkeit nicht mit dem Orte identisch sei, wo das Eingreifen der Armenbehörde erfolgen mußte (Zürich). Die Erkrankung und die Hülfsbedürftigkeit der H. seien schon im Kanton Tessin klar zutage getreten, und die tessinische Armenbehörde hätte sich, trot des von ihr behaupteten Jehlens einer richtigen Niederlassung, ohne Zweifel der Kranken auch angenommen, wenn nicht zunächst private Hilfe (des M.) eingesett hätte. An dem Verhältnis der H. zum Kanton Teffin, wie es zur Zeit der Erkrankung bestanden habe, sei durch ihre Versetzung von Mendrissio nach Kilchberg nichts geändert worden: während der ganzen Zeit sei sie verwahrungsbedürftig gewesen; sie sei ohne ihr eigenes Zutun, wie eine willenlose Sache, in den Kanton Zürich gelangt. Rechtlich sei daher ihr Aufenthaltsort, nach Analogie des Art. 24 3.G.B. heute noch der Kanton Tessin: denn das Verlegen des Aufenthaltes setze eine Willensbetätigung voraus, die bei der H. gefehlt habe. Der Kanton Zürich könne nicht unterstützungspflichtig erklärt werden gegenüber Ausländern, die niemals auf seinem Gebiete niedergelassen gewesen seien oder Aufenthalt genommen hätten.
- C. Der Staatsrat des Kantons Tessin stellte in seiner Antwort vom 7. Fanuar 1918 das Begehren, es sei die Unterstützungspflicht gegenüber der H. nicht dem Kanton Tessin aufzuerlegen. Die Patientin habe im Kanton Tessin nie Wohnsitz gehabt, sondern sich ohne Anmeldung dort aufgehalten. Sie sei dort nicht zu Lasten der öffentlichen Wohltätigkeit gefallen, noch sei dies zu befürchten gewesen. Auch jetzt liege eigentlich noch keine öffentliche Unterstützungsbedürftigkeit vor, sondern eine reine Privatangelegenheit zwischen der Anstalt und dem Versorger und frühern Arbeitgeber M.

Das Bundesgericht zog in Erwägung:

1. Der Einwand, es handle sich um eine private Angelegenheit der Anstalt

Kilchberg, ist unbegründet. Die H. ist der Armenpflege des Kantons Zürich von der Anstalt gewissermaßen zur Versügung gestellt worden. Daß die Katientin hilfsbedürftig sei, nachdem M., gleichviel aus welchen Gründen, für sie nicht mehr aufkommt, unterliegt keinem Zweisel. Die Intervention der Armenpflege (des Kantons Zürich oder des Kantons Tessin) ist somit geboten: sie kann nicht versichoben werden dis zum Austrag eines eventuellen Rechtsstreites zwischen der Anstalt und M. Anderseits ist unter den heutigen Verhältnissen die Seimschaffung der Katientin wohl nicht sofort durchführbar. Es handelt sich zudem nicht bloß um die Frage, welcher Kanton, d. h. welche kantonale Armenpflege für die ergangenen und dis zur Seimschaffung noch ergehenden Kflegekosten aufzukommen habe, sondern überhaupt welche Armenpflege zuständig sei, d. h. welche sich der H. annehmen müsse. In dem Einwande der Tessiner Regierung, es habe sediglich die Zürcher Armenpflege die Anstalt Kilchberg zur Erfüllung ihrer Kflicht zu verhalten, liegt daher die petitio principii, daß die Zürcher Armenpflege zuständig sei; was ja gerade streitig ist.

2. In der Frage, welcher Kanton im internationalen Unterstützungsberhältenis zur Verpflegung und Unterstützung erkrankter und bedürftiger Ausländer verpflichtet sei, steht die Rechtssprechung des Bundesgerichtes (in analoger Answendung der auf dem Gebiete der internationalen Unterstützungspflicht gemäß dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 geltenden Sätze) auf dem Standpunkt, daß nicht auf eine zufällige Niederlassung der Kranken und Bedürftigen, sondern darauf abzustellen sei, auf welchem Gebiet (Kanton) dessen Erkrankung eingestreten sei (A.S. 40 I Erw. 2 S. 415 und 416, Urteil vom 26. Juni 1914 i. S.

Zürich gegen Thurgau).

Im vorliegenden Falle ift als Ort der Erkrankung der Kanton Tessin zu betrachten, denn die H. war schon wiederholt in der Frrenanstalt Mendrisso, bevor sie im Sanatorium zu Kilchberg untergebracht wurde. Erst mit dem Wegfalle der Unterstützung seitens des M., also in Zürich, ist aber die H. hilfsbedürftig geworden, d. h. der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen. Es frägt sich somit, ob der obgenannte Grundsatz, welcher den Regelfall im Auge hat, wo die Erkrankung mit der Bedürftigkeit zusammenfällt, auch dann zu gelten habe, wenn diese beiden Womente zeitlich auseinanderfallen.

Entscheidend für die Frage der öffentlichen Unterstützungspflicht ist nicht der physiologische Vorgang der Erkrankung, sondern der Eintritt der Bedürftigkeit; denn erst wenn die kranke Person keine Mittel besitzt und auch nicht von Dritten unterstützt wird, erwächst dem Staate die Pflicht, für sie zu sorgen. Bei erkrankten und mittellosen Personen werden die Momente der Erkrankung und Bedürftigkeit in der Regel zusammenfallen: ausnahmsweise kann es aber auch vorkommen, daß infolge irgend welcher Umstände (Aufbrauch der etwa vorhandenen Mittel, Wegfall der Person, die mit oder ohne Rechtspflicht für die Kranke sorgt usw.), die Hilfsbedürftigkeit erst im Laufe der Erkrankung eintritt. Erst in dem Momente aber, wo der Kranke hilfsbedürftig wird, fällt er der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last. Die Bedürftigkeit, die Armut der Kranken ist somit das Moment, worauf im internationalen Verkehr abzustellen ist. Der Umstand, welcher die internationale Hilfspflicht auslöst, ist daher nicht die Erfrankung, sondern die Verarmung, die Mittellosigkeit: woraus folgt, daß, wo die Erkrankung und die Mittellosigkeit auseinanderfallen, für die Frage der kantonalen Abgrenzung der Hilfspflicht nicht der Ort maßgebend sein kann, wo die Erkrankung, sondern derjenige, wo die Mittellosigkeit, die Verarmung zutage getreten ist. Darnach wird derjenige Kanton unterstützungspflichtig sein, auf dessen Gebiet sich tatsächlich der Kranke aufhielt in dem Momente, wo dessen Bedürftigkeit in einer Weise eintrat und offenbar wurde, die das Einschreiten

der Behörden zur Folge hatte oder bei pflichtgemäßem Handeln hätte zur Folge haben müssen: und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Kranke im Momente des Eintrittes der Hilfsbedürftigkeit in einem andern Kanton rechtlich niedersgelassen oder domiziliert war (vergl. A.S. 40 I Erw. 2 in sine S. 416). Der Entscheid würde nur dann anders ausfallen, wenn der Riederlassungskanton gegen die schuldige Rücksichtnahme gegenüber andern Kantonen verstoßen hätte: z. B. wenn er die erkrankte und mittellose Person in einem Momente ausgewiesen soder abgeschoben hätte, wo deren Unterstützungsbedürftigkeit in erkennbarer Weise bereits drohte (siehe das bundesgerichtliche Urteil vom 27. September 1917 i. S. Zürich gegen Schaffhausen Motiv 2 und ff. vergl. "Armenpfleger" XV. Jahrgang 1917/18, Seite 68 ff.). Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend nicht. H. wurde, ohne Zutun der Behörde, in Kilchberg versorgt 4 Jahre vor Eintritt der Bedürftigkeit, und in einem Momente, wo letztere weder vorauszussehen noch zu befürchten war.

3. Aus diesen Ausführungen folgt, daß die Pflicht, sür die H. bis zu ihrer Seimschaffung zu sorgen, dem Kanton Zurich obliegt: wobei er eine eigene Aufgabe erfüllt und daher auch keinen Kostenersatz aus dem Gesichtspunkte einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag vom Kanton Tessin verstangen kann. Ob die H. jemals im Kanton Tessin rechtlich niedergelassen gewesen sei, eventuell ob sie mit ihrem Transporte nach Kilchberg den Wohnsitz im Kanton Tessin habe rechtlich aufgeben und einen andern in Kilchberg erwerben können, ob eine analoge Anwendung von Art. 24 3. B.B. auf staatsrechtliche Streitigkeiten dieser Katur zulässig sei usw., ist bedeutungslos: tatsächtliche Streitigkeiten dieser Katur zulässig sei usw., ist bedeutungslos: tatsächtliche Kreitigkeiten dieser Katur zulässig sei usw., ist bedeutungslos: tatsächtliche Kreitigkeiten dieser Katur zulässig sei usw., ist bedeutungslos: tatsächtliche Kreitigkeiten dieser Katur zulässig sei usw., ist bedeutungslos: tatsächtliche Kreitigkung seitens des M., mittellos und hilfsbedürftig wurde.

Gestützt auf diese Erwägungen hat das Bundesgericht die Klage des Kantons Zürich abgewiesen. N.

**Aargau.** Das Armenwesen während des Krieges. Trotz der Fortdauer des europäischen Krieges und der dadurch bedingten und immer zunehmenden Verteuerung der Lebenshaltung hat sich die Situation im eigentlichen Armenwesen — nach dem Geschäftsberichte des Regierungsrates — nicht wesentlich geändert oder etwa gar unerträglich gestaltet, dank der zur Verhinderung von Notlagen ins Leben gerusenen Institutionen, als da sind: Militärnotunterstützung, Hilfsaktion in Kanton und Gemeinden, wohnörtliche Notunterstützung, Abgabe von Lebensmitteln an Bedürftige zu reduzierten Preisen usw. Dazu hat aber wesentlich erleichternd auch der Umstand beigetragen, daß die meisten Industriezweige sich eines guten Geschäftsganges erfreuten und Arbeitsswilige bei guter Löhnung einen Berdienst hatten.

Die Erfahrungen, die man im Kanton Aargau mit der interkantonalen Bereinbarung betreffend die wohnörtliche Kotunterkütung während der Dauer des europäischen Krieges gemacht hat, waren recht befriedigende. Nur selten gingen die Ansichten über die Anwendbarkeit dieser Bereinbarung bei den kantonalen Instanzen auseinander. Die Anrufung des bundesrätlichen Entscheids wurde aber durch beiderseitiges Entgegenkommen vermieden.

In den meisten Fällen haben Gemeinderäte und Hilfskommissionen den Unterstützungs und Versorgungsgesuchen anstandsloß entsprochen. Wo das etwa nicht der Fall war, ist die Ursache nicht so sehr auf Mangel an gutem Willen als vielmehr auf die allzu beschränkten Mittel zurückzusühren. Ein Bezirksamt konstatiert auch, wohl aus eigener Wahrnehmung, daß in der Ausrichtung der Notunterstützung an Angehörige von Wehrmannern da und dort